



# SATZUNG

## BRAND – Verein für theatrale Feldforschung

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Brand - Verein für theatrale Feldforschung“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2.1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Erforschung, Entwicklung und Erweiterung zeitgenössischer Theaterformen unter wissenschaftlicher Begleitung.

Zu diesem Zweck untersucht der Verein vor allem die Rückkopplungspotentiale zwischen Kunst und Gesellschaft in der theatralen Recherche. Der theoretische Ansatz ist interdisziplinär angelegt und versucht die gängige Theorie-Praxis-Trennung zu vermeiden.

Der Verein führt interdisziplinärer und innovativer Projekte durch, die durch Hinterfragung und Reflexion von gegenwärtigen gesellschaftlichen wie künstlerischen Konventionen zur Erweiterung des Spektrums des Theaters und zu zeitgemäßen Theaterformen führen sollen.

Der Verein operiert international und erstreckt seine Tätigkeit besonders auf Deutschland und Europa.

Er versteht sich als Plattform für die Auseinandersetzung zwischen Theater und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verein betreibt hierzu die Vernetzung der verschiedenen Bereiche in Kunst, Kultur und Wissenschaft (wie Theater, Musik, Tanz, Bildende Kunst, Film, Literatur, Philosophie, Soziologie, Politik-, Kultur-, Theater- und Medienwissenschaft).

Der Verein setzt sich das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein demokratisches und gleichberechtigtes Miteinander aller Beteiligten, insbesondere der unterschiedlichen Kulturen, ermöglichen.

### § 2.2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Entwicklung, Erprobung und Durchführung von interdisziplinären und innovativen Theaterprojekten unter wissenschaftlicher Begleitung.
- (2) Der Verein stellt die Ergebnisse seiner Arbeit der Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung.
- (3) Förderung und Ausrichtung von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen: Theateraufführungen, Lesungen, Performances, Installationen, Vorträge, öffentliche Diskussionen, soziokulturelle Veranstaltungen, Seminare und Kurse im In- u. Ausland.
- (4) Kooperation mit nationalen und internationalen interessensnahen Künstlern, Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- (5) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Ausbildungsseminaren, Kongressen und Veranstaltungen, die den Vereinszweck betreffen.
- (6) Eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (7) Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Archivs für die Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung der Vereins- und anderer interessensnaher Veranstaltungen.

### § 2.3 Finanzierung:

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins stammen überwiegend aus Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Sponsoring und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung/ Selbstlosigkeit**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische sowie vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, sowie die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme kann verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und Fördermitglieder.

(1) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen d.h. unmittelbar an der Vorbereitung, Bearbeitung, Durchführung und Auswertung eines vom Verein durchgeführten Projektes mitarbeiten.

(2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen sind diejenigen, die Interessen des Vereins fördern, ohne selbst an der unmittelbaren Umsetzung von Projekten beteiligt zu sein.

#### **§ 5.1. Mitgliedsbeiträge**

(1) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

(3) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Ein weiteres Nichtzahlen führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

(4) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer finanziellen Notlage führt zur Stundung oder Ermäßigung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 5.2. Beitragsordnung**

(1) Aktive Mitglieder bezahlen mindestens 50,- Euro jährlich. Fördermitglieder bezahlen mindestens 100,- Euro jährlich.

(2) Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein. Die Begleichung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Einzahlung auf das Geschäftskonto des Vereins.

(3) Bei späterem Eintritt von neuen Mitgliedern (aktiven oder passiven) zahlt jedes neue Mitglied nachträglich die Beitrittsgebühr für das laufende Geschäftsjahr.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden. Sexistische, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Handlungen werden mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

(5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(6) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle aus dem Vereinszweck sich ergebenden Rechte wahrzunehmen, insbesondere an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

(3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von entsprechenden Gründen verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, des/der Kassierer/in oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, zeitnah statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den/die Kassierer/in.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen sind solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Vereinsvorsitzenden.

- (11) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von Drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (12) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (13) Über den Abstimmungsmodus (offene/geheime Stimmabgabe) entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Alle vereinswesentlichen Probleme und Konflikte sollen im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Sprache gebracht und gelöst werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte und Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Fragen und Anträge der Tagesordnung;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des/der Kassierer/in;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für passive Mitglieder;
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (6) Beschlussfassung über Vereinsatzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Die Mitgliederversammlung kann für anfallende Projekte Arbeitsgruppen bilden, die in ihrem Aufgabenbereich selbständig arbeiten. Für die rechtmäßige Ausführung ihrer Aufgaben sind sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in und dem/r Kassierer/in und darf bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
  - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - (4) Der Vorstand wird vom dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden oder Schriftführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
  - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist eine Einigung nicht möglich entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - (7) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in.
  - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
  - (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und Schriftführer/in sind alleine vertretungsberechtigt;
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern;

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Schriftführer/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der/die Kassierer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die vereinsatzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der/dem Kassierer/in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Kassierer/in hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

### **§ 15: Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen ist.